

Richtlinien des Unterstützungsfonds

der Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

§ 1 Präambel

Der Unterstützungsfonds ist eine Fürsorgeeinrichtung der Rechtsanwaltskammer München, dessen Vermögen dafür eingesetzt werden soll, Rechtsanwälte* zu unterstützen, damit sie im Fall persönlicher Krisen in der Lage bleiben, ihre Tätigkeit als Rechtsanwälte weiter auszuüben bzw. ihre Kanzleien zu erhalten. Die Unterstützung erfolgt vorwiegend in finanzieller Art und Weise, kann aber auch projektbezogen und individuell, z. B. durch Beratung, gestaltet sein. Es können auch Hinterbliebene unterstützt werden.

Die Mittel des Unterstützungsfonds sollen auch für die Unterstützung von Projekten eingesetzt werden, die allgemein die Unterstützung von Rechtsanwälten in Krisensituationen zum Ziel haben.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München mit Sitz in München obliegt es, eine Fürsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Als solche besteht bei der Rechtsanwaltskammer München der Unterstützungsfonds. Der Unterstützungsfonds ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Das Vermögen des Unterstützungsfonds wird getrennt vom sonstigen Kammervermögen verwaltet; zuständig ist das Präsidium. Es wird nicht aus Pflichtbeiträgen und/oder Gebühren finanziert und ist nicht mit anderen Haushaltspositionen verrechenbar. Das bisherige Vermögen der Nothilfe geht im Unterstützungsfond auf (Umwidmung).
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Unterstützungsfonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.
4. Der Unterstützungsfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Unterstützungsfonds dürfen nur für die in diesen Richtlinien genannte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Unterstützungsempfänger

Unterstützungsempfänger können Mitglieder (nur natürliche Personen), deren Hinterbliebene sowie ehemalige Mitglieder nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft sein.

§ 4 Ziele des Unterstützungsfonds

Ziel des Unterstützungsfonds ist die Unterstützung des in § 2 genannten Personenkreises in besonderen persönlichen Notlagen. Sie dient insbesondere

- der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit
- der Unterstützung bei längerer Arbeitsunfähigkeit/Krankheit oder Behinderung
- der Unterstützung bei Altersarmut
- der Überbrückung und Hilfe zum Lebensunterhalt bei Hinterbliebenen

- der Unterstützung bei plötzlichen unverschuldeten Unglücksfällen und bei persönlichen Krisen

§ 5 Art der Unterstützung

1. Im Regelfall wird finanzielle Unterstützung gewährt durch laufende, insbesondere monatliche Zuwendungen, einmalige Zuwendungen und/oder die Gewährung eines Darlehens. Letzteres kann auch im Existenzgründungsfall gewährt werden, wenn und soweit die Mitglieder keine (öffentliche) Förderung erhalten.
2. Im Fall des Versterbens eines Mitgliedes wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, den Hinterbliebenen über den Unterstützungsfonds eine erste finanzielle Hilfe gewährt. Die Erstattung von Beerdigungskosten richtet sich ausschließlich nach der Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München.
3. Darüber hinaus unterstützt die Rechtsanwaltskammer München die Unterstützungsempfänger durch Beratung, Mentoring, Vermittlung von Beratung oder eines Kanzleivertreters. Die Rechtsanwaltskammer München stellt bei Bedarf einen Vertrauensanwalt, der materiell in Bedrängnis geratene Mitglieder berät.
4. Die finanzielle Unterstützung kann von der Inanspruchnahme von Beratung abhängig gemacht werden.
5. § 6 bleibt unberührt.

§ 6 Unterstützung von Projekten

Außerhalb der Fürsorge für einzelne Personen sollen mit dem Unterstützungsfonds auch Projekte gefördert werden, die der Anwaltschaft zugutekommen, sofern eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft angebracht erscheint, z. B. Projekte der Stressbewältigung, Betreuung von Kindern von Mitgliedern oder Beratung zum Kanzlei-Management.

§ 7 Antrag

Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds wird nur auf Antrag gewährt. Beim Antrag auf finanzielle Unterstützung ist das Antragsformular der Rechtsanwaltskammer München unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit einzureichen. Der Antrag ist jährlich zu erneuern.

§ 8 Rückforderung/Anrechnung auf Unterstützungsleistungen

1. Bei unrichtigen Angaben bei der Beantragung von Leistungen behält sich die Kammer ein Rückforderungsrecht vor.
2. Eine Unterstützung durch den Unterstützungsfonds kann nur gewährt werden, soweit keine Anrechnung auf andere Unterstützungsleistungen erfolgt.

§ 9 Auflösung des Unterstützungsfonds

Bei Auflösung oder Aufhebung des Unterstützungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Unterstützungsfonds an die Rechtsanwalts-

kammer München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 10 Inkrafttreten dieser Richtlinien

Die Richtlinien treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer in Kraft.

*aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.